

Inhalt:

Nr.13/2019
Dortmund,29.07.2019

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen
Universität Dortmund vom 17. Juli 2019

- | | |
|---|---------------|
| - für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 1 – 6 |
| - für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 7 - 12 |
| - für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 13 - 18 |
| - für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 19 - 24 |

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie

didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder die Katholische Religionslehre ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt / Bachelorarbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht, neben den in Absatz 1 genannten Modulen, aus dem folgenden Modul:

Modul Fachliche Vertiefung (BAM 13) (9 LP) (Pflichtmodul)

Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/ BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	keine	7

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6
--	--------------	-------------------	---------	----------------------	-------	---

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist, neben den in Absatz 1 genannten Prüfungen, die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Fachliche Vertiefung (BAM 13)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	9

(3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionlehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Mai 2019 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. Juli 2019.

Dortmund, den 17. Juli 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung

für das Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten

theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz.

Modul Themen der Theologie (BAM 6) (10 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Studien- ein- führung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	un- benotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulüber- greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studien- leistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Systema- tische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studien- leistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Prak- tische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studien- leistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Themen der Theologie (BAM 6)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	10
Fachlicher Schwer- punkt / BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studien- leistung	keine	7

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	For- schungs- bericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6
--	--------------	-----------------------------	---------	----------------------	-------	---

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Theologie nach dem Erwerb von 30 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (6) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Mai 2019 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. Juli 2019.

Dortmund, den 17. Juli 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Katholische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen

Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

- (2) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu kombinieren. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der sonderpädagogischen Fachrichtung Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der drei Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	keine	7

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6
--	--------------	-------------------	---------	----------------------	-------	---

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Reduzierung von drei Studienleistungen auf eine Studienleistung im Modul „Biblische Theologie und ihre Didaktik“ (BAM 2) gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2018 / 2019 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Mai 2019 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. Juli 2019.

Dortmund, den 17. Juli 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM Nr. 6 / 2018 S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche

Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,

- politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
- Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
- elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
- über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul Einführung in die Sozialwissenschaften dient zur Vermittlung von grundlegendem, strukturiertem und übergreifendem Wissen über die Wirtschaftswissenschaften, die Soziologie und die Politikwissenschaft und bereitet die Studierenden auf die weitere Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Themen vor.

Dabei werden neben den allgemeinen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft auch allgemeindidaktische Ansätze sowie Konzepte der Ökonomischen Bildung thematisiert.

Weiterhin wird ein Einblick in die Geschichte, in die Aufgabenfelder und die Perspektive der Soziologie auf verschiedene Gegenstände sowie ein Einblick in die Geschichte, in die Teildisziplinen und die Perspektive der Politikwissenschaft vermittelt.

Modul 1 - Soziologie (13 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in Soziologie als der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem menschlichen Zusammenleben in seinen Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhängen und Folgewirkungen aus verschiedenen Perspektiven. Diese Vielfalt von Perspektiven drückt sich sowohl in der Vermittlung verschiedener Theorietraditionen aus als auch in der Thematisierung verschiedener Arten gesellschaftlicher Phänomene, von der Mikroebene der direkten Begegnung zwischen Menschen bis zur Makroebene komplexer Strukturen und Prozesse. Themenbereiche sind hier unter anderem Rollen, Normen, Kommunikation und Interaktion, Sozialstruktur (Demographie, Familie, Erwerbsarbeit etc.) sowie gesellschaftliche Institutionen und Steuerungsprozesse. Die Lehrinhalte werden dabei durch empirische Befunde fundiert.

Die Veranstaltung zur Methodenlehre (hier wählen die Studierenden einen qualitativen oder quantitativen Schwerpunkt) bietet einen Überblick über erkenntnistheoretische Grundlagen, Forschungsdesigns, verschiedene methodische Zugänge, Datenerhebung, -auswertung und -interpretation, wodurch eine kritische Lesekompetenz empirischer Untersuchungen erfolgen soll. Dieses Ziel verbindet die Veranstaltungen zur Methodenlehre mit den theoretisch ausgerichteten Veranstaltungen des Moduls.

Modul 2 -Politikwissenschaft I (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen dieses Moduls erhalten die Studierenden Grundkenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

Modul 3- Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (15 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein vertiefender Einblick in verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Es stehen vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. Ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich. Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

Planung, Entscheidung und Wertschöpfung mit den Veranstaltungen Industrieökonomik (4 LP), Produktionswirtschaft (5,5 LP) und Entscheidungsmodelle (5,5 LP).

Rechnungswesen und Finanzen mit den Veranstaltungen Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling (7,5 LP), Finanzmathematik, Investition und Finanzierung (7,5 LP).

Markt und Absatz mit den Veranstaltungen Marketing (6 LP), Markt und Wettbewerb (6 LP) sowie Präsentationstechnik (3 LP).

Management, Technologie und Innovation mit den Veranstaltungen Management (7,5 LP) und Technologie- und Innovationsmanagement (7,5 LP).

Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.

Modul 4 - Wirtschaftstheorie (15 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls "Wirtschaftstheorie" findet sowohl eine Einführung in die Mikroökonomie als der Theorie einzelwirtschaftlichen Handelns als auch eine Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Makroökonomie statt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Konzeptionelle Einführung, Angebot und Nachfrage, Märkte und Marktgleichgewicht.
- Nachfragetheorie: Haushalte und Konsumenten, Produktionstheorie, Kosten und Kostentheorie, Angebotstheorie: Monopol und vollkommene Konkurrenz, Allgemeines.
- Einführung und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Gütermarkt, Geld- und Finanzmärkte, IS-LM-Modell, Arbeitsmarkt, AS-AD-Modell, Phillipskurve, Wachstum – Stilisierte Fakten, Produktion, Sparen und Kapitalakkumulation.

Modul 5 - Politikwissenschaft II (9 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die politikwissenschaftlichen Teildisziplinen Politische Theorie, Europastudien sowie Internationale Beziehungen.

Modul 6 - Didaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch das Belegen des Wahlpflichtmoduls der Didaktischen Grundlagen legen die Studierenden die Schwerpunktbildung der Sozialwissenschaftlichen Studien fest:

Durch die Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Modul "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" wählen die Studierenden den Schwerpunkt "Ökonomische Bildung". Dieser wird im Masterstudiengang durch einen eigenständigen Master Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" fortgeführt.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" steht die Erarbeitung fachspezifischer Inhalte aus didaktischer Perspektive im Vordergrund. Allgemeindidaktische Grundlagen werden genutzt, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend aus didaktischer Sicht adressatengerecht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei wird insbesondere in der Veranstaltung "Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen" auf die Besonderheiten der Lernprozesse in der Ökonomischen Bildung eingegangen und Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeitet.

Durch die Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Modul "Didaktische Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Bildung" wählen die Studierenden den Schwerpunkt "Gesellschaftswissenschaftliche Bildung". Dieser wird im Masterstudiengang durch den Master Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Soziologie" fortgeführt.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Bildung" steht die Grundlegung der fachdidaktischen Perspektive in Hinblick auf Grundlagen, Inhalte und Ziele des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe II im Vordergrund. Allgemeindidaktische und bildungswissenschaftliche Grundlagen werden fachdidaktisch adaptiert und vertieft, um so die gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte aus fachdidaktischer Sicht adressaten- und zielgerecht zu erschließen.

Zur Grundlegung von Diagnose und individueller Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen erfolgt die forschungsorientierte Auseinandersetzung mit aktuellen Ergebnissen der fachdidaktischen Lehr- und Lernforschung, um so die Besonderheiten der sozialwissenschaftlichen Lernprozesse reflektieren und damit Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeiten zu können.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	nein	6
Modul 1 - Soziologie	Modulprüfung	benotet	ja	13
Modul 2 - Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	nein	4
Modul 3 - Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	Modulprüfung (+ unbenotete Studienleistung) oder 3 Teilleistungen	benotet	je nach Modulwahl	15
Modul 4 - Wirtschaftstheorie	2 Teilleistungen	benotet	nein	15
Modul 5 - Politikwissenschaft II	3 Teilleistungen	benotet	nein	9
Modul 6 - Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	ja	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss des Einführungsmoduls E sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden.
- (3) Die Änderungen in § 6 Absatz 1 zum Modul Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich treten zum 15. Oktober 2019 (Management, Technologie und Innovation) bzw. zum 15. April 2020 (Planung, Entscheidung und Wertschöpfung) in Kraft.
- (4) Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach den am 19. November 2014 bekannt gemachten Fächerspezifischen Bestimmungen (AM Nr. 19 / 2014, S. 84 ff.) erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Prüfungsleistung übernommen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 28. Mai 2019 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Mai 2019, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 19. Juni 2019 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. Juli 2019.

Dortmund, den 17. Juli 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather